

## ERKLÄRUNGSHILFE

### ARBEITNEHMERINFORMATION

Sie erhalten vierteljährlich eine Information über Ihre erworbenen Ansprüche der vergangenen 3 Monate von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

#### Persönliche Daten

In diesem Bereich führen wir unter anderem Ihre Bankverbindung an, sofern wir Ihre Kontodaten gespeichert haben. Sollten wir keine Daten von Ihnen haben, ersuchen wir Sie, uns eine vollständig ausgefüllte und vom jeweiligen Kreditinstitut abgezeichnete und gestempelte Bankbestätigung im Original (inklusive der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises) zu übermitteln.

#### Beschäftigungszeiten seit Jahresbeginn

Unter diesem Punkt sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die im jeweiligen Jahr gemeldet wurden, aufgelistet.

Die Zuschlagsverrechnung erfolgt tageweise. Das bedeutet, dass Ihr Betrieb für jeden einzelnen Tag (von Montag bis Freitag), an dem Sie beschäftigt sind, einen Zuschlag an die BUAK abzuführen hat. Wird an einem Tag keine Beschäftigung gemeldet, wird daher auch kein Zuschlag für Sie an die BUAK entrichtet und somit bei der Zuschlagsverrechnung für Ihren Urlaub nicht berücksichtigt.

Waren Sie in einem Mischbetrieb beschäftigt, werden auf der Arbeitnehmerinformation die Tage aufgelistet, für welche die Firma eine Beschäftigung im nicht buag-pflichtigen Teil gemeldet hat. Für diese Beschäftigungszeiten werden keine anrechenbaren Wochen für die Urlaubs- und die Winterfeiertagsregelung erworben. Für die Berechnung der Abfertigung werden diese Beschäftigungszeiten jedoch berücksichtigt.

Wurde eine Akkordbeschäftigung gemeldet bedeutet dies, dass Ihr Arbeitgeber einen erhöhten Zuschlag laut Akkordvereinbarung an die BUAK gemeldet und bezahlt hat.

Hat sich während eines Beschäftigungsverhältnisses der KV-Lohn geändert, wird auf Ihrer Arbeitnehmerinformation der zuletzt gemeldete KV-Lohn angegeben.

Beschäftigungszeiten, die aus der Entsendung in die österreichische Bauwirtschaft entstanden sind, unterliegen dem Urlaubskassenverfahren der BUAK und sind mit dem Zusatz "Beschäftigungszeit bei einem Entsendebetrieb" gekennzeichnet.

Wurde im Anschluss an ein buag-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis eine Urlaubersatzleistung bezogen, wird der Bezugszeitraum angegeben. Die Auswahl der Gebietskrankenkasse für die Abfuhr der SV-Beiträge orientiert sich am vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis. Der Beendigungsgrund ist ident mit dem vorhergehenden Beendigungsgrund.

#### Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch kann in drei unterschiedliche Zeitabschnitte gegliedert sein und ist chronologisch geordnet. Die letzte Zeile beinhaltet die/das derzeit laufende Urlaubsjahr. In Klammer ist die Anzahl der erworbenen Beschäftigungswochen des betreffenden Jahres angegeben.

Zustand	Erklärung
Gehalten, verrechnet	Der BUAK liegt eine Urlaubsmeldung (=Haltung) vor und die Firma hat bereits um Urlaubsentgelt eingereicht (=die BUAK hat das Urlaubsentgelt schon verrechnet).
Gehalten, nicht verrechnet	Der BUAK liegt eine Urlaubsmeldung (=Haltung) vor, die Firma hat jedoch noch nicht um Urlaubsentgelt eingereicht (=die BUAK hat das Urlaubsentgelt nicht verrechnet).
Nicht gehalten, verrechnet	Der BUAK liegt keine Urlaubsmeldung (=Haltung) vor, die Firma hat jedoch bereits um Urlaubsentgelt eingereicht (=die BUAK hat das Urlaubsentgelt schon verrechnet).
Nicht gehalten, nicht verrechnet	Weder liegt der BUAK eine Urlaubsmeldung (=Haltung) vor, noch hat die Firma um Urlaubsentgelt eingereicht (=die BUAK hat das Urlaubsentgelt nicht verrechnet).

Die Beträge werden brutto angegeben. Der verrechnete Bruttobetrag wurde entweder an Ihren Betrieb zur Abrechnung überwiesen; in diesem Fall ist es Aufgabe Ihres Betriebes, Ihnen den Nettobetrag auszuzahlen, oder die Auszahlung des Nettobetrages erfolgte von der BUAk direkt an Sie.

Im Falle einer Schichtarbeit werden zusätzliche Urlaubstage erworben. Diese werden extra angeführt.

Die Ansprüche per Erstellungsdatum geben Auskunft, wie viele Urlaubstage Sie noch konsumieren können und wie hoch der Bruttobetrag ist, der Ihnen für Ihre Urlaubstage zur Verfügung steht. Die angeführten Bruttobeträge stellen **keinen** Auszahlungsanspruch dar.

Bei der Urlaubsentgeltauszahlung werden nur Zeiten von Entsendebetrieben herangezogen, für die vom Betrieb Zahlungen an die BUAk geleistet wurden. Die Anzahl der durch Bezahlung abgedeckten Beschäftigungszeiten bei einem Entsendebetrieb bestimmt somit den gegenüber der BUAk zustehenden Urlaubsanspruch und somit auch die Anzahl der zustehenden Urlaubstage.

Die Anzahl der Beschäftigungswochen sind die Gesamtwochen, die Sie im Baugewerbe beschäftigt waren.

Wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 1150 Anwartschaftswochen erreicht wurden, erhöht sich Ihr Urlaubsanspruch von 25 Urlaubstagen (entspricht 30 Werktagen) auf 30 Urlaubstage (entspricht 36 Werktagen).

#### **Aufstellung gem. §7 Abs. 6 BUAG - Verfälle**

---

In dieser Aufstellung ist genau ersichtlich, wie viele Tage und welcher Geldbetrag zu welchem Zeitpunkt verfallen.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Betrieb rechtzeitig um die betroffenen Urlaubstage bei der BUAk einreicht und Sie auch tatsächlich auf Urlaub waren.

Folgende Gründe gelten als Ausnahme und bedingen, dass der Verfall nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt eintritt:

- Urlaubsperioden, welche Entsendezeiten enthalten, verfallen derzeit nicht.
- Urlaubsperioden, welche Beschäftigungszeiten gem. § 4a BUAG (Neutrale Zeiten): enthalten, verfallen derzeit nicht.
- Gem. § 7 (6) BUAG wird infolge von Mutterschutz/Karenz die Verfallsfrist von betroffenen Urlaubsperioden um die Dauer des Mutterschutzes/ der Karenz verlängert.
- (mehrere Gründe vorliegend): Nicht angeführte Urlaubsperioden verfallen derzeit nicht.
- (Abgrenzung BUAG): Urlaubsperioden, welche Zeiten enthalten, die rechtlich abzuklären sind (BUAG-Pflicht bestritten), verfallen bis zur abschließenden Entscheidung nicht.
- ArbeitnehmerIn stirbt vor dem Verfallsstichtag

#### **Abfertigung nach BUAG (Alt)**

---

Haben Sie bis zum 31.12.2005 die Anspruchsvoraussetzungen für die Abfertigung Alt erworben, unterliegt Ihr Abfertigungsrecht den Bestimmungen der „Abfertigung Alt“ nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG).

Der Abfertigungsanspruch beträgt

nach 156 Beschäftigungswochen 2 Monatsentgelte,  
nach 260 Beschäftigungswochen 3 Monatsentgelte,  
nach 520 Beschäftigungswochen 4 Monatsentgelte,  
nach 780 Beschäftigungswochen 6 Monatsentgelte,  
nach 1040 Beschäftigungswochen 9 Monatsentgelte,  
nach 1300 Beschäftigungswochen 12 Monatsentgelte,

Insgesamt darf bei mehrmaliger Geltendmachung von Ansprüchen der Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten nicht überschritten werden.

Sie haben Anspruch auf Abgeltung Ihrer Abfertigung im Ausmaß der bereits erworbenen Anwartschaften, wenn Sie seit mindestens zwölf Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, das dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegt.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht ohne Wartefrist, sobald Ihnen eine Pension nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuerkannt wurde.

### **Abfertigung nach BMSVG (Neu)**

---

Haben Sie bis zum 31.12.2005 die Anspruchsvoraussetzungen für die Abfertigung nach dem BUAG nicht erworben, unterliegt Ihr Abfertigungsrecht den Bestimmungen der „Abfertigung Neu“ nach dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG).

### **Winterfeiertagsregelung**

---

Als Winterfeiertage gelten der 24.12., 25.12., 26.12., 31.12., 01.01. und 06.01, solange diese Tage auf einen Arbeitstag, also von Montag bis Freitag, fallen.

Nur wenn Sie während dieser Tage nicht beschäftigt waren, können Sie einen ersatzweisen Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung erwerben.

Ihr Betrieb muss dem Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung (Baugewerbe und Bauindustrie) unterliegen, damit Sie Anwartschaftswochen für die Winterfeiertagsregelung erwerben können:

bei 14 bis 19 Anwartschaftswochen ergeben sich 50% der Winterfeiertagsvergütung,

bei 20 bis 25 Anwartschaftswochen ergeben sich 75% der Winterfeiertagsvergütung,

und ab 26 Anwartschaftswochen erhalten Sie 100% der Winterfeiertagsvergütung.

Haben Sie nicht verrechnete Ansprüche aus vergangenen Jahren offen, sind diese auf der Arbeitnehmerinformation ersichtlich.

Eine automatische Auszahlung offener Ansprüche erfolgt unterjährig, wenn die BUAK Ihre Kontodaten gespeichert hat.

Bitte beachten Sie, dass Winterfeiertagsansprüche binnen drei Jahren nach dem Auszahlungstermin verfallen (Anspruch aus 2015/2016 verfällt am 31.03.2019).

### **Schlechtwetterentschädigung**

---

Für alle ArbeitnehmerInnen, die bei Betrieben, die dem Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz (BschEG) unterliegen, beschäftigt sind, ist ein Antrag auf Refundierung des Lohnes möglich.

Waren Sie im laufenden Quartal mindestens einen Tag bei einem Betrieb beschäftigt, der dem BschEG unterliegt, ist in der Arbeitnehmerinformation ersichtlich, ob Schlechtwetter-Stunden beantragt wurden.

### **Anzeige wegen Unterentlohnung**

---

Um ein Unterlaufen des kollektivvertraglich festgesetzten österreichischen Mindestlohnes zu vermeiden und damit das österreichische Lohnniveau für alle am österreichischen Arbeitsmarkt tätigen ArbeitnehmerInnen zu garantieren, werden von AußendienstmitarbeiterInnen der BUAK Kontrollen durchgeführt. Sollte festgestellt worden sein, dass Sie nicht entsprechend den österreichischen KV-Bestimmungen entlohnt worden sind, wird Anzeige gegen das betroffene Unternehmen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet. Bitte beachten Sie, dass nur das Gericht über das Bestehen oder Nichtbestehen arbeitsrechtlicher Ansprüche entscheiden kann.

### **Überbrückungsgeld per >Erstellungsdatum<**

---

Es besteht die Möglichkeit für ArbeitnehmerInnen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nach Erreichen von 520 buag-pflichtigen Beschäftigungswochen nach dem 40. Lebensjahr, Überbrückungsgeld zu beziehen. Die Beschäftigungswochen müssen der österreichischen Sozialversicherung unterliegen und es müssen mindestens 30 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 56. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben sein. Ein Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes muss vorliegen. Bei Antragstellung muss außerdem nachgewiesen werden, dass innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung eine geeignete Maßnahme der gesundheitlichen Rehabilitation im Ausmaß VON mindestens 10 Stunden/Einheiten zu mindestens 45 Minuten beendet worden ist.

### **Überbrückungsabgeltung**

---

Jenen ArbeitnehmerInnen, die Geburtsjahrgang 1957 oder jünger sind und zwar alle Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld erfüllen, dieses aber nicht (zur Gänze) in Anspruch nehmen, sondern stattdessen weiterhin in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt bleiben, gebührt bei Pensionsantritt auf Antrag eine Art Prämie in Form der Überbrückungsabgeltung. Diese beträgt für den/die ArbeitnehmerIn 50% bzw. für den/die ArbeitgeberIn 30% des sonst dem/der ArbeitnehmerIn zustehenden Überbrückungsgeldbezuges.

### **Abfindung**

---

Sie haben Anspruch auf Abgeltung im Ausmaß der bereits erworbenen Anwartschaften oder einen Teil davon, wenn Sie seit mindestens sechs Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, das dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegt.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht ohne Wartezeit, sobald Ihnen eine Pension nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuerkannt wurde.

### **Einsichtnahme in Ihre Daten per Erstellungsdatum**

---

Seit dem 1. Oktober 2008 bieten Ihnen MitarbeiterInnen der Gewerkschaft Bau-Holz (kurz GBH) die Möglichkeit, Auszüge von bei der BUAK gespeicherten Daten, wie zum Beispiel Adresse, Urlaubsansprüche, Abfertigungsansprüche oder Winterfeiertagsansprüche in Ihrem Namen abzufragen.

Auch können Informationen über alle Beschäftigungszeiten, die die BUAK von Ihnen gespeichert hat, eingesehen werden.

Um Ihnen eine Kontrolle über Abfragen Ihrer Daten zu geben, listen wir Zugriffe, die von MitarbeiterInnen der GBH in Ihrem Auftrag getätigt wurden, auf Ihrer Arbeitnehmerinformation (ANI) unter dem Punkt „Einsichtnahme“ auf.

Folgende Bereiche haben wir zusammengefasst:

- Stammdaten: in diesem Bereich sind Informationen über Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Bankverbindung und für den Urlaub anrechenbare Beschäftigungswochen enthalten
- Beschäftigungszeiten: dieser Punkt listet alle bei der BUAK gespeicherten Beschäftigungsverhältnisse auf
- Abfertigungsansprüche: gibt Auskunft, ob Sie der Abfertigung nach dem BUAG (Abfertigung Alt) oder der Abfertigung nach dem BMSVG (Abfertigung Neu) unterliegen und die Höhe der Monatsentgelte im Falle der Zugehörigkeit zum Geltungsbereich des BUAG
- Ansprüche bei der BUAK: in diesem Bereich können die MitarbeiterInnen der GBH abfragen, ob Sie offene Ansprüche bei der BUAK haben und gegebenenfalls deren Höhe